

Für die Freiheit des Schwerpunktbereichsstudiums – Frankfurter Anmerkungen zur aktuellen Reformdiskussion der Juristenausbildung*

Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit den aktuellen Vorschlägen zur Reform des Jurastudiums, die von der Justizministerkonferenz im Herbst 2017 beschlossen werden sollen und darauf gerichtet sind, das Schwerpunktbereichsstudium zu vereinheitlichen und seinen Stellenwert zu verringern. Das Modell des Schwerpunktbereichsstudiums der Goethe-Universität Frankfurt am Main würde durch eine solche Reform faktisch beseitigt. Der Aufsatz erläutert die Leitgedanken und die Ausgestaltung des Frankfurter Modells, welches die Wissenschaftlichkeit des Studiums durch ein hohes Maß an Freiheit für Lehrende und Studierende in besonderem Maße verwirklicht. Anhand dieser Darstellung wird aufgezeigt, dass die Begründungen zur Rechtfertigung der Reform nicht überzeugen.

Summary

The article deals with the latest proposal for reform of the study of law in Germany that the German Conference of the Ministers of Justice (Justizministerkonferenz) is to decide upon in autumn 2017 and that are aimed to standardize and reduce the significance of the university studies in areas of specialization [Schwerpunktbereichsstudium, editor's note: this part of the first state exam is under the exclusive responsibility of the universities as opposed to the state]. The educational concept of the Schwerpunktbereichsstudium developed by the Goethe-Universität Frankfurt am Main could not be continued in case this reform is concluded. The article explains the central ideas and the implementation of the Frankfurt concept that accomplishes the academic nature of legal studies by granting a high level of freedom to lecturers and students. Based on this explanation it then demonstrates that the reasons given to justify the reform are not convincing.

Résumé

L'article traite des propositions actuelles concernant la réforme de la formation des juristes, qui devrait être décidée par la Conférence des Ministres de la Justice des Länder à l'automne 2017: il s'agit d'uniformiser la formation acquise au cours du

* Ute Sacksofsky ist Professorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung und Dekanin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

deuxième cycle et d'en diminuer son importance. Un telle réforme conduirait de facto à la disparition du dispositif de la formation du deuxième cycle tel qu'il est conçu au sein de l'Université Johann Wolfgang Goethe de Frankfurt. Le commentaire présente les idées directrices et l'organisation du modèle de Francfort, lequel rend une scientificité de la formation d'un niveau particulièrement élevé au moyen d'une grande indépendance accordée aux enseignants/enseignantes et étudiants/étudiantes. Cet exposé montrera que les justifications de la nécessité de la réforme ne convainquent pas.

Die Reformdiskussion um die Juristenausbildung ist durch den Bericht des *Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)* vom Herbst 2016 (mal wieder) neu in Gang gekommen. Der folgende Beitrag setzt sich mit dem Teil der angestrebten Reformen auseinander, der aus Sicht der rechtswissenschaftlichen Fakultäten besonders kritisch betrachtet werden muss: den Neuregelungen zum Schwerpunktbereichsstudium. Der *KOA* sieht „deutliche“ Fehlentwicklungen und Defizite im Hinblick auf die Schwerpunktbereichsprüfung. Er entwickelt daher drei Vorschläge zur Reform des Schwerpunktbereichsstudiums.

1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll dahingehend vereinheitlicht werden, dass zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche, zu erbringen sind.
2. Der Studienumfang im Schwerpunktbereich soll auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden reduziert werden (bisher ist dies in den Ländern unterschiedlich geregelt, häufig sind mindestens 16 SWS vorgesehen, teils ist dies aber – wie in *Hessen* – ganz den Fakultäten überlassen).
3. Die Schwerpunktbereichsprüfung soll nur noch 20% der Gesamtnote der ersten Prüfung ausmachen (bisher: 30%).

Noch sind diese Vorschläge nicht beschlossen. Die *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo)* hat am 17. November 2016 lediglich festgestellt, dass der Bericht des *KOA* eine „sachgerechte Diskussionsgrundlage“ für eine weitere Angleichung der Prüfungsbedingungen darstelle. Sie hat darüber hinaus den *KOA* beauftragt, in einen Austausch mit den juristischen Fakultäten über den *Deutschen Juristen-Fakultätentag e.V.* einzutreten und der Herbstkonferenz der *JuMiKo* 2017 über die Ergebnisse dieses Austausches zu berichten. Viele der juristischen Fakultäten haben Stellungnahmen abgegeben, der *Deutsche Juristen-Fakultätentag* wird voraussichtlich im Juni dieses Jahres eine Stellungnahme beschließen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Stellungnahme, die ich als Dekanin für den Fachbereich Rechtswissenschaft der *Goethe-Universität Frankfurt am Main* im November 2016 abgegeben habe, erweitern diese aber erheblich.

Für den Frankfurter Fachbereich sind die Vorschläge des *KOA* von besonderer Brisanz. Würden diese Vorschläge beschlossen, bedeutete dies das Ende des Frankfurter Modells des Schwerpunktbereichsstudiums. Dies gilt vor allem für den technisch und unauffällig klingenden Vorschlag, die Anzahl der Prüfungsleistungen zu begrenzen. Frankfurt hat das Schwerpunktbereichsstudium in einer Weise ausgestaltet, die sich

von der anderer Fakultäten stark unterscheidet. Die meisten Fakultäten haben das Schwerpunktbereichsstudium dem Pflichtfachstudium nachgebildet: Für den jeweiligen Schwerpunkt existiert ein festes Studienprogramm, welches am Ende durch eine Klausur und/oder Hausarbeit und/oder eine mündliche Prüfung abgeprüft wird. Wir in Frankfurt haben hingegen ein innovatives Modell entwickelt, das – nach unserer Auffassung – der Wissenschaftlichkeit des Studiums am besten dient und der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium am besten gerecht wird.

Der Beitrag geht in vier Schritten vor. Zunächst werden die Leitgedanken des Frankfurter Modells vorgestellt (I.) und sodann dessen genaue Ausgestaltung beschrieben (II.). Der dritte Abschnitt befasst sich mit den Gründen, die den *KOA* zu seinen Änderungsvorschlägen bewogen haben und zeigt, dass diese die Reform nicht tragen können (III.). Ein Ausblick rundet den Beitrag ab (IV.).

I. Gründe für das „Frankfurter Modell“

Als mit der Juristenausbildungsreform 2003 ein Teil des bisherigen reinen Staatsexams den Universitäten überantwortet wurde, sahen wir in Frankfurt die Neuerung als Chance, die Wissenschaftlichkeit des Studiums zu erhöhen. Entscheidend dafür ist die vertiefte Erarbeitung eines Themas, was prinzipiell in jedem Bereich des Rechts geschehen kann. Es ist unsere feste Überzeugung, dass Lehrveranstaltungen am meisten Ertrag bringen, wenn sich Lehrende und Studierende für das Thema wirklich interessieren. Dies gelingt am ehesten, wenn die Themen möglichst frei nach den jeweils eigenen Interessen gewählt werden können. Unsere Zielsetzung bei der Entwicklung des Frankfurter Modells war es daher, das Schwerpunktbereichsstudium so auszustalten, dass eine möglichst große Freiheit der Wahl für die Studierenden und die Lehrenden ermöglicht wird. Daher haben wir uns entschieden, auf ein festes Körsett von Lehrveranstaltungen zu verzichten. In Frankfurt existiert in den Schwerpunktbereichen kein Pflicht-Curriculum.

Dies hat Vorteile für die Studierenden wie die Lehrenden. Die Studierenden sind nicht gezwungen, bestimmte Kurse zu belegen, sondern können diese grundsätzlich frei wählen. Durch eine Kombination verschiedener Veranstaltungen können so auch ungewöhnliche thematische Interessen verfolgt werden. Die Vielfalt unserer Veranstaltungen ist sehr groß: Zumeist können Studierende je Semester aus neunzig verschiedenen Veranstaltungen wählen. Der Verzicht auf fixierte, festgeschriebene Inhalte ermöglicht zudem, schnell auf gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen im juristischen Diskurs zu reagieren. Diese Flexibilität trägt zusätzlich dazu bei, Lehre und Studium interessanter und attraktiver zu gestalten.

Auch für Lehrende bietet das Modell erhebliche Vorteile. Sie sind nicht verpflichtet, auch noch im Schwerpunktbereich immer wieder das Gleiche, von außen Vorgegebene anzubieten. Im Gegenteil: Lehrende können anbieten, was ihnen für die Erarbeitung eines bestimmten Themas sinnvoll erscheint. Insbesondere ermöglicht ihnen dies, Veranstaltungen nah an ihren eigenen aktuellen Forschungsinteressen auszurichten. Forschendes Lehren und Lernen wird so nicht nur real ermöglicht, sondern geradezu gefördert.

Zudem ist auf einen nicht unerheblichen Vorteil für die Studienorganisation hinzuweisen: Wenn sich Forschungsschwerpunkte – etwa durch einen Wechsel im Kollegium – verändern, hat dies nicht zur Folge, dass Curricula neu entwickelt (und ggf. Studienordnungen geändert) werden müssen.

Der Frankfurter Fachbereich legt nach seinem Selbstverständnis Wert auf Grundlagenorientierung, Interdisziplinarität und Internationalität. Insbesondere interdisziplinäres Arbeiten bringt besonderen Aufwand für die Studierenden mit sich, da sie sich mit einer anderen Fachdisziplin intensiv auseinandersetzen müssen. Nach unserer Auffassung ist es daher unverzichtbar, dass dieser besondere Einsatz der Studierenden im Rahmen des Schwerpunktstudiums anerkannt wird. Durch den Verzicht auf ein vorgegebenes Pflicht-Curriculum ist es möglich, den Besuch von interdisziplinären Veranstaltungen ebenso zu honorieren wie den Besuch von Veranstaltungen anderer Fachbereiche. Auch Internationalität wird auf diese Weise gefördert. Die im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen werden grundsätzlich ebenso anerkannt wie Schwerpunktbereichsveranstaltungen in *Deutschland*. Ohne festes Pflicht-Curriculum ist es auch leicht möglich, die Veranstaltungen ausländischer Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren als Schwerpunktleistung anzuerkennen.

Die Frankfurter Ausgestaltung des Schwerpunktbereichsstudiums entspricht weitgehend den im Jahr 2012 formulierten Empfehlungen des *Wissenschaftsrats*:¹ Darin wird betont, dass die Schwerpunktbereiche zum exemplarischen Studium genutzt werden sollen, um eine vertiefte und kontextualisierte Auseinandersetzung mit juristischen Inhalten zu ermöglichen („Tiefe statt Breite“).² Auch die erheblichen Vorteile, die die Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen mit sich bringt, hebt der *Wissenschaftsrat* hervor: So könnten die an Jura angrenzenden Disziplinen, wie etwa Philosophie, Geschichtswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft oder Psychologie die Jura-Studierenden dazu bringen, sich auf fremde Denkweisen, Methoden und Befunde einzustellen und sich einen fremden Blick auf den eigenen Gegenstand anzueignen. Dadurch werde die Reflexivität in Bezug auf das eigene Fach erhöht und ein beseres Verständnis des geltenden Rechts sowie der Komplexität und Vielschichtigkeit der juristischen Praxis erworben. Explizit fordert der *Wissenschaftsrat* dazu auf, Jura-Studierende im Rahmen ihres Studiums zu ermuntern, an anderen Fakultäten zu studieren, und Leistungsnachweise, die in den Nachbardisziplinen erworben werden, im rechtswissenschaftlichen Studium anzurechnen.³ Auch die Förderung von Internationalität hat sich der *Wissenschaftsrat* auf die Fahnen geschrieben. Er verlangt daher, die rechtsvergleichenden Bezüge zu stärken: Die Vermittlung von Methoden und Wissen, mit denen sich Studierende auf juristische Denk- und Theorietraditionen anderer Länder einstellen und sich auf eine fortschreitend europäisierte Rechtspraxis vorbereiten können, lehre reflexive Distanz zur eigenen Rechtsordnung und stärke das wissenschaftliche Verhältnis zum Rechtsstoff. Um dies zu fördern, hebt der *Wissenschaftsrat* die Einbindung ausländischer Gäste in die Lehre hervor.⁴

1 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Drs. 2558-12, 9.11.2012, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf>.

2 *Wissenschaftsrat*, S. 59.

3 *Wissenschaftsrat*, S. 60.

4 *Wissenschaftsrat*, S. 61.

II. Ausgestaltung des „Frankfurter Modells“

Die Freiheit der Wahl bei der Belegung von Veranstaltungen muss sich in der Gestaltung der Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereichs niederschlagen. Lässt man Studierenden (und Lehrenden) die Freiheit, womit sie sich beschäftigen, kann kein Pflichtkanon abgeprüft werden. Prüfungen müssen an den individuell gewählten Studienverlauf anknüpfen. Anders als durch studienbegleitende Prüfungen und eine auf den individuellen Studienverlauf bezogene, d.h. auch individuell gestellte wissenschaftliche Hausarbeit lässt sich dies nicht gewährleisten. Anonymisierte Abschlussklausuren des gesamten Schwerpunktbereichs (anders als etwa anonymisierte Klausuren beim Abschluss einer einzelnen Schwerpunktveranstaltung) lassen sich mit dem Frankfurter Modell nicht vereinbaren.

Frankfurt verlangt vier studienbegleitende Leistungen. Diese können aus Hausarbeiten (beispielsweise in Seminaren), Klausuren oder Kurzhausarbeiten (beispielsweise in Kolloquien) und/oder mündlichen Prüfungen (z.B. Präsentation eines Referats im Seminar) bestehen. Die vier studienbegleitenden Leistungs nachweise bilden 60% der Abschlussnote.

Um die Wissenschaftlichkeit des Studiums zu erhöhen, wird zudem die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit verlangt, in der thematisch eine bereits belegte Veranstaltung fortgeführt werden soll. Die Note dieser wissenschaftlichen Hausarbeit bildet 40% der Abschlussnote.

Da wissenschaftliches Studium am besten im Veranstaltungstyp „Seminar“ zum Tragen kommt, weist Frankfurt den Seminaren eine besondere Rolle zu. Zwei der genannten studienbegleitenden Leistungen müssen in Seminaren erbracht werden. Auch soll die wissenschaftliche Hausarbeit im Regelfall in Anknüpfung an ein Seminar geschrieben werden.

Die Bildung der Abschlussnote aus studienbegleitenden Leistungen und wissenschaftlicher Hausarbeit ermöglicht den Studierenden zudem, vertiefende Leistungen, die sie im Ausland oder in anderen Disziplinen erbracht haben – in begrenztem Umfang – für das Schwerpunktstudiengang nutzbar zu machen. Frankfurt fördert damit auch an dieser Stelle die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiums.

III. Tragfähigkeit der Vorschläge zur Neuregelung

Wenn die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Koordination der Juristenausbildung beschlossen werden, stirbt das Frankfurter Modell. Das Frankfurter Modell verlangt fünf Prüfungsleistungen; mit der Beschränkung auf maximal drei Prüfungsleistungen ist es nicht kompatibel. Die scheinbar formale und unauffällige Einführung einer Höchstgrenze der Prüfungsleistungen beseitigt die Möglichkeit der Umsetzung eines wissenschaftlichen Studiums, wie es uns in Frankfurt sinnvoll scheint. Natürlich wäre es theoretisch möglich, die Anzahl der in die Schwerpunktstudiengang einzubringenden studienbegleitenden Leistungen, auf zwei zu reduzieren. Doch würde damit dem Frankfurter Modell eine wesentliche Grundlage entzogen. Viele Studierende orientieren ihr Studium stark an den bevorstehenden Prüfungen. Da es in Frankfurt kei-

nen Prüfungsbestandteil gibt (und geben kann), der sich auf den Lernstoff der anderen Veranstaltungen bezieht, stünde zu erwarten, dass viele Studierende allein in die zwei Veranstaltungen Energie stecken, die sie in die Schwerpunktbereichsprüfung einbringen wollen, und die anderen Veranstaltungen bloß mit einem Minimum an Aufwand „erschlagen“ oder ihnen erst ganz fernbleiben. Das Schwerpunktbereichsstudium würde damit über Gebühr ausgedünnt.

Der *KOA* begründet seine Vorschläge mit Fehlentwicklungen. Diese beträfen in erster Linie die „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung“. Defizite in diesem Bereich erforderten zwingend eine Korrektur. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung – sowohl bezogen auf die staatliche Pflichtfachprüfung als auch zwischen den Universitäten und sogar innerhalb einer Fakultät – sei nicht in hinreichendem Maße gewahrt. Hinzu komme der Eindruck, dass die Notengebung im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verglichen mit der Notengebung im juristischen Bereich im Übrigen in großem Umfang als „zu gut“ erscheine.

Der Gesichtspunkt der Vereinheitlichung, der diese Reform rechtfertigen soll, trägt aus mehreren Gründen nicht. Zum einen ist die bloße Begrenzung der Anzahl von Prüfungsleistungen von vornherein ungeeignet, eine substantielle Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen herbeizuführen. Ist die Art der Prüfungsleistung – Klausur, Seminararbeit, wissenschaftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung – unterschiedlich, mutet es grotesk an, allein aufgrund der gleichen Anzahl von „Harmonisierung“, wie vom *KOA* beabsichtigt, zu sprechen: Zwei mündliche Prüfungen sind etwas völlig anderes als eine Klausur und eine wissenschaftliche Abschlussarbeit.

Die Einwände gegen die Argumentation des *KOA* gehen aber noch tiefer: „Vereinheitlichung“ ist kein überzeugendes Argument. Wird – wie im Jahr 2003 – das reine Staatsexamen abgeschafft und zum Teil den Universitäten überantwortet, ist geradezu zwingend, dass Vielfalt entsteht. Wie könnte es auch anders sein? Universitäten und Fachbereiche sind Träger von Autonomie. Selbstverständlich kommen juristische Fachbereiche damit zu unterschiedlichen Ausgestaltungen. Autonome Entscheidungen der Fakultäten würden konterkariert, wenn das Examen im Ergebnis doch identisch sein soll. Es passt einfach nicht zusammen, Trägern der Wissenschaftsfreiheit Entscheidungsspielräume zuzugestehen und gleichzeitig Einheitlichkeit zu erwarten.

Schließlich sei daran erinnert, dass auch bei der (reinen) Staatsprüfung vor 2003 erhebliche Differenzen zwischen den Ländern bestanden. Damals war der Föderalismus der „Verursacher“ unterschiedlicher Anforderungen. Es gab Länder mit reinem Klausurenexamen und solche, in denen eine Hausarbeit eine wichtige Rolle spielte. Dass dies zu erheblichen Unterschieden – auch im Hinblick auf die durchschnittlichen Ergebnisse zwischen den Ländern – führte, ist Älteren noch wohlbekannt. Zudem war der Anteil, den Wahlfächer im Rahmen der Gesamtnote des ersten juristischen Staatsexams ausmachten, höchst unterschiedlich: Die Bandbreite reichte von knapp über sechs bis hin zu über einundvierzig Prozent. Auch die fehlende Vergleichbarkeit innerhalb eines Landes (oder einer Fakultät) bestand schon damals. So waren die Wahlfächer äußerst unterschiedlich ausgestaltet. In *Hessen* beispielsweise waren im alten System Wahlpflichtfächer und Wahlfächer höchst unterschiedlicher Breite vorgesehen, wie beispielsweise das riesige Wahlfach „Steuerrecht“, welches keinen Bezug zu den Pflichtfächern aufwies, gegenüber dem (sehr engen) Wahlfach „Vertiefung im

Kommunalrecht“, das zudem gleichzeitig ein Pflichtfach (und Wahlpflichtfach) darstellte.

Bleibt das Argument, dass die Notengebung im Bereich der universitären Schwerpunktbereichsprüfung verglichen mit der Notengebung im staatlichen Bereich in großem Umfang als „zu gut“ erscheine. In der Tat liegen die Ergebnisse der Pflichtfachprüfung häufig deutlich unter den Ergebnissen der Schwerpunktbereichsprüfung. Doch dafür gibt es Gründe: Wählen die Studierenden die Prüfungsgegenstände nach ihren Interessen, ist nicht völlig überraschend, dass sie dort auch besser abschneiden; zumeist erbringen Menschen bessere Leistungen, wenn sie sich für die von ihnen bearbeiteten Themen interessieren. Zudem gibt es eine ganze Reihe von Personen, die keine „Klausurtypen“ sind, sondern denen die Ruhe und Zeit bei Hausarbeiten, die eine intensivere Durchdringung des Stoffes ermöglichen, eher liegt. Ketzerisch könnte man schließlich fragen, ob nicht die im Pflichtfachstudium gegebenen sehr strengen Noten vielleicht „zu schlecht“ sind, statt die im Schwerpunktbereich gegebenen „zu gut“. Dass die Jurastudierenden im staatlichen Bereich tatsächlich überwiegend nur unterdurchschnittliche Leistungen erbringen, ist alles andere als zwingend.

Die Chancengleichheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein wichtiger Grundsatz. Durch eine unterschiedliche Ausgestaltung von Schwerpunktbereichen an verschiedenen Hochschulen wird dieser indes nicht verletzt. Denn die Studierenden wissen um die unterschiedlichen Anforderungen (oder können sich zumindest darüber informieren). An welcher Universität der Schwerpunktbereich absolviert wird, liegt in der freien Entscheidung der Studierenden. Wesentlich problematischer ist demgegenüber die Unterschiedlichkeit in den Bewertungsmaßstäben von Prüferinnen und Prüfern. Doch dieses Thema ist nicht neu. Bei allen Prüfungsformen, die nicht – wie etwa Multiple-Choice-Klausuren – einer objektiv-eindeutigen Bewertung zugänglich sind, ist die Frage der Beurteilungsmaßstäbe problematisch. Unabhängig davon, wie das Schwerpunktbereichsstudium ausgestaltet ist: Unterschiede in Bewertungsmaßstäben lassen sich – selbst im Pflichtfachbereich – nie völlig ausschließen: Insoweit beruht die Examensnote auch auf einem Quäntchen Glück (oder Pech).

IV. Ausblick

Der Vorschlag des *KOA*, die Schwerpunktbereichsprüfungen zu vereinheitlichen, geht fehl. Das Bestreben nach Vereinheitlichung passt nicht damit zusammen, die Schwerpunktbereichsprüfung den Universitäten zu überantworten. Das Frankfurter Modell ermöglicht ein wissenschaftliches und freies Studium, wie es bisher im stark auf die Staatsprüfung orientierten Jurastudium kaum möglich war: enger Konnex von Forschung und Lehre, Freiheit der Wahl für Studierende wie Lehrende, Raum für Interdisziplinarität und Internationalität. So viel Freiheit, Vielfalt und Flexibilität führen dazu, dass jedenfalls dieser Teil der ersten juristischen Prüfung nicht mit schematischem Lernen in Repetitorien erarbeitet werden kann, sondern ein interessengeleitetes, selbständiges Arbeiten der Studierenden erfordert. Dessen Bedeutung für die Wissenschaftlichkeit der Juristenausbildung kann nicht hoch genug geschätzt werden. Durch technokratische Reformen darf es nicht „harmonisiert“, d.h. abgeschafft, werden.